

---

Gerichte entscheiden pro Geschädigten

## Wann muss der Kunde vorfinanzieren?

Es gibt im Schadenersatzrecht von Mund zu Mund tradierte vermeintliche Grundsätze, die man irgendwann so oft gehört hat, dass man glatt daran glaubt. Einer davon lautet: „Weil Zinsen billiger sind als Mietwagenkosten oder als Nutzungsausfallentschädigung, muss der Geschädigte im Zweifel einen Kredit aufnehmen, um sein Auto reparieren zu lassen oder um es nach der Reparatur in der Werkstatt auszulösen.“ Und die Versicherung müsse dann, wenn sich alles als in Ordnung erweist, die aufgelaufenen Zinsen erstatten.

### Kreditaufnahme bis Mitt der 90er Jahre usus

Die älteren unter unseren Lesern mögen sich noch an die Zeiten erinnern, als der Geschädigte bei Unklarheiten bei der örtlichen Bank einen Unfallkredit aufgenommen hat, den Abschlepper, den Sachverständigen, die Werkstatt und den Autovermieter bezahlte und darauf wartete, dass er mit dem Geld der Versicherung den Kredit wieder ablösen konnte.

Die Bank hat dann die Zinsen und Kosten für Kontoeinrichtung und -auflösung in Rechnung gestellt, die dem Versicherer präsentiert wurden. Damals, etwa bis Mitte der 90er Jahre, waren die Banken weitgehend freizügig mit der Kreditvergabe, wenn der eingeschaltete Anwalt signalisierte, es könne im Ergebnis kaum etwas schief gehen.

Seit die Banken strengeren Regeln hinsichtlich der Kreditwürdigkeitsprüfung unterliegen („Basel II“), ist die Lässigkeit im Umgang mit solchen Wegen jedoch Geschichte. Wer nicht kreditwürdig ist, erhält einen solchen Kredit heute gar nicht mehr.

### Besteht überhaupt eine Vorleistungspflicht?

Unabhängig von der praktischen Frage stellt sich die Rechtsfrage: Muss der Geschädigte überhaupt für den Schädiger in Vorleistung treten? Die Frage stellt sich in zweierlei Hinsicht:

- Ein alter Hut ist sie, wenn es darum geht, dass Ausfallkosten auflaufen, weil nicht repariert oder weil vom Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch gemacht wird.
- Jünger und vom BGH auch aktuell entschieden ist sie in folgender Variante: Muss der Schädiger die Mietwagenkosten vor auszahlen, um an den günstigeren

## Selbstzahlertarif zu kommen?

Im Ergebnis sind beide Fragen gleich zu beantworten. Lediglich bei der Frage der Zumutbarkeit spielen die unterschiedlichen Höhen der im Voraus zu zahlenden Beträge eine Rolle.

Der Grundsatz ...

In der Frage der Mietwagenvorauszahlung zur Vermeidung des teureren Tarifs hat der BGH zunächst nur lapidar entschieden: Der solvente Geschädigte darf nicht nach dem Motto „...mir doch egal, was das kostet, ich muss es ja nicht selbst bezahlen...“ zum höheren Mietwagenpreis greifen. Er muss im Voraus zahlen, um an den günstigeren Preis zu kommen (BGH, Urteil vom 14.2.2006, Az: VI ZR 32/05; Abruf-Nr. [060924](#)).

... die Auswüchse ...

Daraufhin behaupteten manche Versicherer unter Missachtung des entscheidungserheblichen Umstandes der erforderlichen Solvenz stets und ständig, der Geschädigte müsse im Voraus bezahlen. Das brachte Blüten hervor wie die Folgenden.

- Das OLG Nürnberg hat einer Zeitungsausträgerin mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 730 Euro, die weder über eine Kreditkarte verfügte noch einen Dispokredit genoss, keine Vorauszahlung der Mietwagenkosten zugemutet (Urteil vom 28.9.2006, Az: 2 U 1169/06).
- Das LG Hagen hat im Fall eines Rentners mit einer Rente von 880 Euro, der für einen Aushilfsjob mit einer Monatseinnahme von 400 Euro das Auto eiligst benötigte, ebenfalls keine Vorauszahlung der Mietwagenkosten verlangt (Urteil vom 27.10.2006, Az: 1 S 15/05).
- Das AG Dortmund hat einem Lagerarbeiter ohne Kreditkarte eine Barvorauszahlung nicht abverlangt (Urteil vom 24.10.2006, Az: 123 C 8123/06).

Diese Urteile sind völlig richtig. Sie zeigen, dass manche Versicherungen auf diesem Feld jedes Fingerspitzengefühl vermissen lassen.

... und die Einschränkungen

In einer weiteren Entscheidung hat der BGH dann näher erläutert, was die Voraussetzungen der Vorauszahlungsverpflichtung sind (Urteil vom 6.3.2007, Az: VI ZR 36/06; Abruf-Nr. [071391](#)). Wörtlich heißt es dort:

Erläuterungen des BGH

„Der erkennende Senat hat bereits entschieden, dass die Frage, ob der Geschädigte in Fällen der Inanspruchnahme eines Mietwagens nach einem Verkehrsunfall zum Einsatz

seiner Kreditkarte oder zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist, nicht generell verneint werden kann, es vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall, insbesondere darauf ankommt, ob dem Geschädigten der Einsatz einer Kreditkarte oder die Stellung einer Kautionsmöglichkeit und zumutbar ist (Senatsurteil BGHZ 163, 19, 26). Dies wird weitgehend von Art und Ausmaß der Beschädigung des Fahrzeugs sowie von den Umständen abhängen, in denen der Geschädigte durch den Schaden betroffen wird, insbesondere von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, wobei es ihm grundsätzlich zuzumuten ist, die im Zusammenhang mit der Instandsetzung anfallenden Kosten ohne Rückgriff auf einen Bankkredit aus eigenen Mitteln vorzustrecken, wenn dies ohne besondere Einschränkung der gewohnten Lebensführung möglich ist.“

Das heißt: Sobald der Geschädigte für die Vorfinanzierung auf einen Kredit angewiesen ist, ist er nicht verpflichtet, in Vorlage zu treten. Und damit ist die alte These, Zinsen seien billiger als Ausfallschäden, zwar rechnerisch richtig. Jedoch ist sie schadenrechtlich ohne jede Bedeutung. Es gibt keine Pflicht zur Aufnahme eines Kredits.

Von elementarer Bedeutung ist auch die weitere Voraussetzung: Eine Verpflichtung zur Vorauszahlung besteht nur, wenn dadurch die Einschränkung der gewohnten Lebensführung nicht erforderlich ist.

Das betrifft die Fälle, bei denen der Geschädigte noch Geld zur Verfügung hat, das aber für andere Ausgaben braucht. Eignet sich der Unfall zum Beispiel am Anfang des Monats, also zu einem Zeitpunkt, an dem der ohne Konsumschulden operierende Geschädigte, der aber über keinen „Notgroschen“ verfügt, noch liquide Mittel auf dem Konto hat, dürfte auch keine generelle Vorauszahlungspflicht bestehen. Denn das Geld benötigt er, „um den Kühlschrank gefüllt zu halten“.

In diesem Zusammenhang kommt es dann auch auf die Höhe der zu leistenden Vorauszahlung an. Geht es um Mietwagenkosten für zwei oder drei Tage ist die Situation anders zu beurteilen als für höhere Beträge. Das ist dann stets eine Frage des Einzelfalles.

### Was heißt das für die Praxis?

Es gibt eine von soliden und mehr als das Nötigste verdienenden Menschen oft noch eingehaltene „gutbürgerliche Regel“, dass man einen Monatsverdienst stets für Unvorhergesehenes in der Hinterhand haben sollte.

Gehört Ihr Kunde zu dieser insoweit komfortabel gepolsterten Gruppe oder hat er gar noch weitaus größere liquide Mittel, dann - aber nur dann - fällt er unter die Vorauszahlungspflicht.

Wenn es ernst wird, müssen Sie mit Ihrem Kunden also über dessen finanzielle Möglichkeiten reden. So ungewöhnlich, wie das klingt, ist das nicht. Autoverkäufer tun

das quasi täglich.

Wie ist die Beweislast verteilt?

Zur Verteilung der Beweislast äußert sich der BGH wie folgt:

„Für die Voraussetzungen einer Verletzung der Schadenminderungspflicht ist zwar grundsätzlich die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig, jedoch trifft den Kläger eine sekundäre Darlegungslast (vgl. Senatsurteil BGHZ 163, 19, 26). Insbesondere hat er die wohl ihm, nicht aber der Beklagten bekannten Umstände darzulegen, aus denen sich die Unzumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen ergibt.“

Das heißt: Der Versicherer muss zwar beweisen, dass der Geschädigte hätte vor auszahlen können. Weil er jedoch über die finanziellen Verhältnisse des Geschädigten nichts weiß, muss dieser Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen machen. Hält der Versicherer die dann für falsch, muss er die Fehlerhaftigkeit beweisen. Im Ergebnis kommt der Geschädigte also nicht darum herum, „die Hose runterzulassen“ und zur Vereinfachung auch Belege vorzulegen.

### Wenn es nicht nur um die Mietwagentarifffrage geht

Identisch ist die Situation, wenn die Werkstatt zur Sicherheit das reparierte Auto erst herausgibt, wenn die offene Rechnung bezahlt ist.

Zusätzlich muss der Geschädigte die Versicherung dann im Sinne von § 254 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darauf aufmerksam machen, dass sich durch einen verzögerten Schadenausgleich der Ausfallschaden - seien es Mietwagenkosten, sei es Nutzungsausfallentschädigung - deutlich erhöhen wird.

Hat er die Versicherung in diesem Sinne gewarnt, gehen auch ex-treme Ausfallschäden zulasten der Versicherung. Der BGH hat zum Beispiel 131 Tage Nutzungsausfallentschädigung der Versicherung aufgelastet (Urteil vom 25.1.2005, Az: VI ZR 112/04; Abruf-Nr. [050823](#)). Das OLG Düsseldorf hat bereits einen Fall mit 215 Tagen entschieden (Urteil vom 22.1.2007, Az. I-1 U 151/06; Abruf-Nr. [070660](#)).

Unser Tipp: Wenn Sie sich entscheiden, das Fahrzeug erst nach Geldeingang herauszugeben, sollten Sie dem Geschädigten unbedingt die Einschaltung eines Rechtsanwalts empfehlen.

Auftrag erst nach Zahlungszusage der Versicherung

Was ist, wenn der Geschädigte überhaupt erst den Auftrag erteilt, nachdem die Versicherung die Zahlung zugesagt hat? Das kann er tun. Jedoch leitet sich daraus die schadenrechtliche Frage ab, ob dadurch entstehende Mehrkosten beim Ausfallschaden

zulasten der Versicherung gehen. Das ist umstritten:

- Das AG Pforzheim sieht den Geschädigten nicht in der Pflicht, den Auftrag auf eigenes Risiko zu erteilen (Urteil vom 8.10.2009, Az: 2 C 92/09, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim; Abruf-Nr. [093505](#)). Dabei ging es um eine Verzögerung von neun Tagen bei Reparaturkosten in der Nähe eines Totalschadens.
- Das OLG Düsseldorf sieht den Geschädigten ebenfalls nicht in der Pflicht, sofort den Auftrag zu erteilen, wenn er bei einer negativen Entscheidung der Versicherung nicht in der Lage wäre, selbst zu bezahlen (Urteil vom 6.10.2009, Az: I - 1 U 192/08, mitgeteilt von Rechtsanwalt Lothar Schriewer, Düsseldorf; Abruf-Nr. [093506](#)).

Es gibt zwar auch abweichende Rechtsprechung, die darin ein Übersicherungsbedürfnis des Geschädigten und der dahinter stehenden Werkstatt sieht. Richtig sind jedoch Urteile wie die aus Pforzheim und Düsseldorf. Denn würde der Geschädigte in der Situation fehlender Vorauszahlungsmöglichkeit den Reparaturauftrag erteilen, wäre die Situation des Ausfallschadens am Ende kaum anders: Würde die Werkstatt nach der Reparatur unter Berufung auf ihr Werkunternehmerpfandrecht den Wagen nicht herausgeben, bevor die Zahlung durch die Versicherung nicht sichergestellt ist, fiel die zusätzliche Ausfallzeit ähnlich an.

Möglichkeit der Notreparatur prüfen

In solchen Fällen muss jedoch immer die Möglichkeit einer Notreparatur in Betracht gezogen werden. Denn dabei geht es, wenn sie technisch und wirtschaftlich überhaupt sinnvoll machbar ist, um weitaus kleinere Beträge, als bei der Gesamtreparatur.

So stellen sich die Fragen dann wieder wie oben: Wenn die liquiden finanziellen Mittel des Geschädigten ausreichen, um eine kleinere Maßnahme im Voraus zu bezahlen, wird insoweit eine Vorauszahlungspflicht zu bejahen sein.

Bei Notreparaturkosten von 350 Euro hat das OLG Düsseldorf in einer früheren Entscheidung dem Geschädigten zugemutet, insoweit in das eigene Portemonnaie zu greifen (Urteil vom 17.12.2007, Az: I - 1 - U 110/07; Abruf-Nr. [093527](#)). Müsste der Geschädigte aber bereits dafür zum Kredit greifen oder bliebe anschließend sein Kühlschrank leer, ist die Pflicht zu verneinen. Denn die BGH-Entscheidung ist deutlich: Keine Kreditaufnahme, keine Einschränkung der gewohnten Lebensführung.

### Sonderfall zweckgebundener Ersparnisse

Hat sich der Geschädigte zum Beispiel das Geld für einen Urlaub zusammengespart, den er kurzfristig antreten möchte, muss er diese Mittel wohl auch nicht zugunsten des Schädigers einsetzen. Denn dann fiel der Urlaub aus, und das ist sicher im Sinne der BGH-Rechtsprechung unzumutbar.

Unser Service: Zum Fragenkreis „Vorauszahlungspflicht“ haben wir den Textbaustein

241 in verschiedenen Varianten formuliert, die der Geschädigte für die Kommunikation mit der Versicherung einsetzen kann. Besser ist jedoch die Einschaltung eines Anwalts.

weitere Dokumente:

- [241: Keine Vorauszahlungspflicht für nicht liquiden Geschädigten \(rtf 58099 KB\)](#)

Quelle: Unfallregulierung effektiv, Ausgabe 11/2009, Seite 11

---

---